



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0851/2020		Datum: 26.11.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement	Az.: 62.5 Leb	
Betreff:			
Haushalt 2020: Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb,,			
Gremienweg:			
18.12.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
07.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2020 der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt bei Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“ in Höhe von 200.000 Euro zu, bei gleichzeitiger Deckung durch Mehreinzahlungen im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“.

Begründung:

Im Forstbetrieb sind rund 10.000 Festmeter sehr stark von Borkenkäfern befallen. Die Mehrauszahlungen von 200.000 Euro sind notwendig, da das mit Borkenkäfern befallene Holz von Fremdfirmen gefällt und aufgearbeitet werden muss.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) versteht man unter einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die forstwirtschaftliche Bodennutzung, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der forstlichen Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.

Zur dauernden Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung des Lebensraumes erfordert es einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Hierzu ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. LWaldG u. a. der Aufbau und die Erhaltung biologisch gesunder und stabiler Wälder und Waldränder notwendig. Um die gesunden Bäume zu schützen, wurden die befallenen Bäume gefällt, damit sich der Borkenkäfer nicht weiter verbreiten kann.

Einige der Auszahlungen für die Aufarbeitung und Fällung des mit Borkenkäfern befallenen Holzes wurden nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip im Finanzhaushalt 2020 gebucht. Der Aufwand wurde gemäß dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung bereits im Ergebnishaushalt 2019 berücksichtigt. Hierdurch reichen die im Deckungskreis verfügbaren Mittel des Finanzhaushaltes 2020 nicht aus.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das dringende Bedürfnis bzw. eine Unabweisbarkeit ergibt sich aus der o. a. Begründung.

Die Deckung des Mehrbedarfs im Finanzhaushalt 2020 in Höhe von 200.000 Euro im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“, Zeile 13 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“, erfolgt in

gleicher Höhe aus Mehreinzahlungen bei Holzverkäufen im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“, Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung liegen vor.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nur durch die Räumung der Kalamitätsflächen ist gewährleistet, dass die Wiederbestockung, entweder durch Anpflanzung oder durch Naturverjüngung, einen klimastabilen Wald etabliert.